

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Gültigkeit

Für den gesamten Geschäftsverkehr mit unserer Firma gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die ausschließliche Gültigkeit dieser Bedingungen wird auch bei entgegenstehendem Wortlaut eigener Geschäftsbedingungen unserer Kunden, Lieferanten und anderer Geschäftspartner ausdrücklich anerkannt. Sollte irgendeine Bestimmung unserer Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen nach Möglichkeit durch solche zulässigen Bestimmungen zu ersetzen, die den angestrebten Zweck weitgehend erreichen. Die Rechte des Käufers aus den mit uns getätigten Rechtsgeschäften sind nicht übertragbar.

2. Angebot, Preise und Vertragsabschluss

Die Angebote unserer Firma sind freibleibend. Alle, auch durch Vertreter, Vermittler u.ä. an uns herangereichten Aufträge gelten erst dann von uns angenommen, wenn und soweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Auftragsbestätigung ist innerhalb von 10 Tagen zu erstellen, es sei denn, der Auftrag ist ohne Auftragsbestätigung durch uns bereits ausgeführt. Der Empfang unserer Rechnung kommt einer Bestätigung gleich. Die in Angeboten und Auftragsbestätigung genannten Preise sind die am Tage der Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung gültigen Tagespreise. Zur Berechnung kommt bei allen Geschäften unserer am Tage der Lieferung gültige Tagespreis, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Mündliche Absprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Auftragsbestätigung bestimmt den Inhalt des Vertrages, sofern nicht der Käufer binnen sieben Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Im übrigen sind die angegebenen Preise Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Zu ihnen kommt, in den Rechnungen getrennt auszuweisen, die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Lieferzeit und Auftrags erledigung

Die in unseren Angeboten und Bestätigungsschreiben genannten Lieferfristen sind nur annähernd, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verpflichtung für die ausdrückliche Einhaltung der Liefertermine kann von uns daher nicht übernommen werden. Ein Fixtermin muß somit ausdrücklich als solcher bezeichnet sein. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand unser Lager oder das Herstellungswerk verlassen hat, bzw. die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist. Der Käufer ist im Falle von Lieferverzögerungen, welche wir zu vertreten haben, berechtigt, uns gem. § 326 BGB eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Die Zustimmung zu Teillieferungen gilt als vereinbart. Unvohergesehene Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussnahme liegen oder bei Hindernissen, für die der Hersteller verantwortlich ist, verlängert die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Entsteht dem Käufer für den Fall, dass wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, ein nachweislicher Schaden, so hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Verzögert sich unsere Leistung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so können wir ab dem 15. Tag nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft die uns durch die nicht fristgemäße Abnahme tatsächlich entstehenden Kosten berechnen. Für diesen Fall sind wir berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenden Nachfrist mit Ablehnungsandrohung über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit einer angemessenen Fristverlängerung zu beliefern. Lehnt der Käufer die Lieferung grundlos ab, sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, in Anlehnung auf einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, jedoch ohne dessen Nachweis, zum Ausgleich der entstandenen Kosten einen Pauschalbetrag in Höhe von 15% des Kaufpreises zzgl. eventuell bezahlter Vertreterprovisionen zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

Die Ansprüche aus § 326 BGB bleiben unberührt.

4. Versand

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens beim Verlassen unseres Lagers oder Herstellerwerkes geht die Gefahr auf den Käufer über, und zwar auch beim Transport mit eigenen Beförderungsmitteln des Käufers. Anweisungen des Käufers über die Art der Versendung sind für uns unverbindlich.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der fristgerechten Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Die Ware ist unversichert. Eine Transportversicherung übernehmen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Berechnung der Versicherung und Bearbeitungsgebühr.

5. Beanstandungen

Mängelrügen oder sonstige Reklamationen sind bei sichtbaren Mängeln nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Der Käufer hat den Mangel schriftlich mitzuteilen und genau zu bezeichnen. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Auftraggeber uns nach vorheriger Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ansonsten sind wir von der Gewährleistungspflicht befreit.

Mängel eines Teiles der Lieferung begründen nicht die Beanstandung der ganzen Lieferung. Wir haben das Recht zur Ersatzlieferung. Reklamationen entbinden den Käufer nicht von der Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Ersatzteillieferung in Verzug sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessener Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandene unmittelbaren Kosten tragen wir, vorausgesetzt, dass der Mangel als berechtigt anzusehen ist. Die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau, sowie eventuell erforderliche Transport- und Wegekosten. Durch etwa Seitens des Käufers oder Dritter ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Wandlung, Minderung und Rücktritt sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar solchen Schäden, die nicht an den Liefergegenstand selbst eingetreten sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf unserer Seite oder in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt, den Käufer gegen Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Mehr- oder Mindermengen bei Meter- oder Massenwaren bis zu 10% behalten wir uns vor.

6. Rechte des Käufers auf Rücktritt

Folgende Rechte bleiben dem Käufer vorbehalten.

- Rücktrittsrecht bei Leistungsverzug nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung
- Rücktrittsrecht bei Unmöglichkeit oder Unvermögen zur Ersatzlieferung

7. Zahlungsbedingungen

Falls vertraglich nichts anderes vereinbart wird, gewähren wir bei Einhaltung der Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsausstellung 2% Skonto. Teilzahlungen sind nicht skontierfähig. Die Skontogewährung ist davon abhängig, dass für uns keine fälligen Forderungen gegen den Geschäftspartner bestehen. Unsere Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung an Zahlungs Statt und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit entgegengenommen. Bei Annahme von Wechsel bleibt die Fälligkeit der Forderung unberührt, so dass sich der Käufer gegenüber dem Kaufpreisanspruch nicht auf Stundung bis zur Fälligkeit des Wechsels berufen kann.

Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

Als eingegangen gilt eine Zahlung in jedem Fall erst dann, wenn über den im Zahlungsmittel genannten Betrag durch uns verfügt werden kann. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er als Verzugschaden vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte mindestens einen Zinssatz zu entrichten, der 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegt. Wir sind berechtigt, im Falle eines Verzuges des Käufers ein Inkassounternehmen mit dem Einzug unserer Forderung zu beauftragen, wenn der Käufer gegen Grund und Höhe der Forderung zuvor keine Einwendungen erhoben hat.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Kunden nach banküblichen Gesichtspunkten mindern, werden nach Mahnung sämtlicher Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit entgegengenommener Wechsel, sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen.

Soweit Leistungen für ein Grundstück des Käufers von uns erbracht werden, ist der Käufer verpflichtet, uns auf Verlangen innerhalb einer Woche einen beglaubigten aktuellen Grundbuchauszug auf seine Kosten zu übersenden.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung unserer Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenti), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Als Verfügung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gilt dabei die Veräußerung und Montage der von uns gelieferten Waren nur dann, wenn der Käufer sich das Eigentum im Verhältnis zu dem Dritten bis zur Bezahlung der dem Besteller geschuldeten Vergütung durch den Dritten vorbehält. Dies gilt unabhängig davon, ob der Käufer die Ware vor der Lieferung an den Dritten be- bzw. verarbeitet, unverändert lässt oder mit anderen Gegenständen verbindet oder vermischt.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Für diesen Fall sind wir berechtigt, den Dritten von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben. Der Käufer ist zu einer weiteren Abtretung der Forderungen nicht berechtigt, jedoch wird ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Zieht der Käufer diese Forderungen ein, so werden die kassierten Beträge sofort unser Eigentum. Der Käufer hat sie treuhänderisch gesondert zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Leistungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggfls. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

Pfändungen und jede andere Gefährdung unseres Eigentums sind uns unverzüglich anzuzeigen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- Scheck- und Wechselprozess – ist für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, unabhängig vom Streitwert, das Amtsgericht Gütersloh, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Bei widerstreifenden Gerichtsstandsvereinbarungen gilt bei Vollkaufleuten immer unser Gerichtsstand.